SATZUNG DER GEMEINDE STAPELFLD

über den

BEBAUUNGSPLAN NR. 10, 4. Änderung



Für das Gebiet:

"südlich "Meiendorfer Amtsweg", nördlich "Alte Landstraße", östlich der MVA, westlich der Auffahrt BAB 1"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- In dem Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, sofern es sich um 1.1 Verkaufsstätten für selbst produzierte oder bearbeitete Produkte von ansässigen Handwerks- oder Produktionsbetrieben handelt, die im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu dem ansässigen Handwerks- oder Produktionsbetrieb stehen und die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder Produktionsbetriebteils liegt. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

der natürlichen Vorflut zuzuführen.

oder höherer Energieeffizienz Verwendung finden.

1.0

3.1

- 2.1 Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und mit + 0,00 m der in der Planzeichnung festgesetzte Bezugspunkt. (§ 18 (1) BauNVO)
- 2.2 Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise um bis zu 5,0 m für technische Aufbauten auf höchstens 20 % der Gebäudefläche überschritten werden. (§16 (2, 6) BauNVO)
- 3.0 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Das unbelastete Niederschlagswasser ist über die Flächen zur Regenrückhaltung
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
- Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB 4.1 Zur Beleuchtung dürfen nur insektenschonende Leuchten (Gelblicht) mit LED
- Die Flächen innerhalb der Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind mit der Kennzeichnung "Knickschutz" sind als naturnahe Rasen- oder Wiesenfläche extensiv zu unterhalten. Die Flächen sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Ein Ablagern von Materialien, ständiges

Befahren oder Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art sind unzulässig.

- Die "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" mit der Kennzeichnung "Baumschutz" sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Ein Ablagern von Materialien, ständiges Befahren oder Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art sind unzulässig. Ausnahmsweise sind im äußeren Kronentraufbereich des am westlichen Ende stehenden Baums wurzelschonende Abgrabungen in Handschachtung und geringfügige Versiegelungen zur Herstellung und Unterhaltung der Anlagen für
- 5.0 Ausschluss luftverunreinigender Stoffe § 9 (1) Nr. 23 BauGB

die Entwässerungseinrichtungen zulässig.

Heizzwecke unzulässig.

Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen

Gemeindeverwaltung zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.)

5.1 Im Gewerbegebiet ist die Nutzung fossiler Brennstoffe (Erdöl, Kohle, Erdgas) für

- Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) (Hinweis: Die nachfolgend genannten DIN-Vorschriften können bei der
- In dem in der Planzeichnung Teil A schraffierten Bereich sind schutzbedürftige Nutzungen (Büros, Aufenthaltsräume und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und -leiter unzulässig.
- 6.2 Werden in den im Teil A Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen schutzbedürftige Räume errichtet, umgebaut oder erweitert, müssen deren Außenbauteile den Anforderungen an die Luftschalldämmung von
- 6.3 Für den Schlaf dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sind zum Schutz der Nachtruhe, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

6.4 Für einen Außenbereich einer Wohnung/ eines Hauses ist entweder durch

Außenbauteilen der DIN 4109, Ausgabe November 1989, entsprechen.

Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten (verglaste Loggien, Wintergärten) sicher zu stellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird. Von den vorgenannten Festsetzungen 6.1 bis 6.4 kann ausnahmsweise

abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den

- baulichen Schallschutz resultieren." 7.0 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
- Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen. Im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe plus 1,50 m) sind Versiegelungen, Abgrabungen sowie

7.2 An der Planstraße sind mit einem Regelabstand von 40 m insgesamt 4

Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

standortgerechten heimischen Gehölzen zu ersetzen.

Überhälter vorzunehmen.

Farben zulässig.

unzulässig.

viermal verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. Pro Baum ist eine unversiegelte, luft- und wasserdurchlässige Baumscheibe von mindestens 10 m² vorzusehen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume durch Neupflanzung entsprechender Qualitäten zu ersetzen. 7.3 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Gehölzsaum aus standortgerechten Gehölzen zu entwicklen. Der Gehölzsaum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Anpflanzung

Aufschüttungen jeder Art, ein Ablagern von Materialien und ständiges Befahren

hochstämmige standortgerechte Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm,

- aus standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Innerhalb der Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen 7.4 Bepflanzungen" ist, durch natürliche Sukzession oder Neupflanzung, ein Gehölzsaum aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu entwickeln. Der Gehölzsaum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Anpflanzung aus
- 7.5 m Bereich des geplanten Knicks ist ein Erdwall mit einer Wallhöhe von maximal 1,20 m, einem Wallfuß von 3 m Breite und einer leicht gemuldeten Wallkrone von 1,00 m Breite anzulegen. Die Wallkrone ist mit einer zweireihigen Bepflanzung aus standortgerechten heimischen Gehölzen der Pflanzqualität "verpflanzte Sträucher" mit einer Höhe von mindestens 100-125 cm" in einem Pflanzabstand von 0,80 cm zu versehen. Im Abstand von 40-60 m ist die Pflanzung je eines standortgerechten heimischen Laubbaums mit der Pflanzqualität "Hochstamm, 3 x verpflanzt,

mindestens 12-14 cm Stammumfang" und der Baumart "Stiel-Eiche" als künftiger

- 8.0 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBauO) 8.1 Werbeanlagen im Sinne des § 11 LBO sind nur an der Stätte der Leistung zulässig
- und sind nur mit horizontal leuchtendem, gedämpftem, ruhigem und einfarbigem Licht zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe nicht überschreiten. 8.2 Die Gestaltung von **Fassaden und Dächern** ist nur blendfrei mit gedämpften
- Hinweise Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können mit einer

Brandschutz (Hinweis: Die nachfolgend genannte DIN-Vorschrift kann bei der Gemeindeverwaltung zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.)

Geldbuße gem. § 82 (3) LBO geahndet werden (§ 82 (1) LBO)

Anleiterflächen mussen den Regelungen der Landesbauordnung (§ 5) und der DIN 14090 genügen. Die entsprechenden Zuwegungen und Flächen sind auf dem Grundstück als solche kenntlich zu machen.

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Aufstell- und

Artenschutz Gehölzbeseitigungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb des Zeitraums Mitte März bis Anfang Oktober durchzuführen. Wenn dieses nicht möglich ist. ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Vogelbruten oder Haselmäuse vorhanden sind.

Ein Abschieben von Boden im Bereich des am Ostrand verlaufenden ehemaligen Gemeindewegs (Flurstück 43/10) ist nach winterlicher Entfernung der Gehölze in den nachfolgenden Monaten Mai bis September durchzuführen. Beseitigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum

01. Dezember bis 28/29. Februar zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind. Vor Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm ist eine Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. In diesem Rahmen werden gegebenenfalls

erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten, Ersatzquartiere) bestimmt.

ZEICHENERKLÄRUNG

Eingrünung

private Grünfläche

Zweckbestimmung Eingrünung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB Art der baulichen Nutzung GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO § 9 (1) Nr. 1 BauGB Maß der baulichen Nutzung 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß § 16 BauNVO GH = 18mmaximale Gebäudehöhe § 16 BauNVO gemäß textlicher Festsetzung 2.1 Bezugspunkt Höhenentwicklung NHN (Normalhöhennull) → 52.0 m NHN § 9 (1) Nr. 2 BauGB Bauweise und Baugrenzen Baugrenze § 23 BauNVO Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB RRH Zweckbestimmung: Regenrückhaltung Zweckbestimmung: Elektrizität (geplant) Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB



Abgrenzung der Lärmpegelbereiche zu den Lärmquellen BAB 1/L 222

Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen gem textlicher Festsetzung 6.1

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20, § 9 (1a) BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

Baumschutz

hier: Entwicklung Baumschutz (vgl. textl. Festsetzung 4.3)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB

0000000

Knick, anzupflanzen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB



Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB



Bäume, zu erhalten § 9 (1) Nr. 25 b BauGB



Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Kennzeichnung § 9 (5) BauGB



Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit die Gesundheit gefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) 3 BauGB)

Hinweis: Vor der Bebauung durch ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen sind in dem betreffenden Bereich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Kontakt sicher zu verhindern.

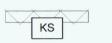
Sonstige Planzeichen



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB

z.B. 15

Bemaßung in Meter



Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB

hier : Knickschutz

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 (7) BauGB

---- Abgrenzung Bereich Bezugspunkt

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung der Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

AV

Anbauverbotszone

§ 9 (2) FStrG

0000000

vorhandener Knick

§ 21 LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 1/4

Flurstücksbezeichnung

50 10

Höhenpunkt, bezogen auf NHN



vorhandene Bäume



vorhandene Bäume, zukünftig entfallend

Gemeindegrenze

Alle Maße sind in Meter angegeben

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.04.2014. Der Aufstellungsbschluss wurde am 05.12.2014 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 05.12.2014 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 03.12.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung Stapelfeld hat am 01.06.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.06.2015 bis 15.07.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 05.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 11.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. meinde Stope

Stapelfeld, den <u>01</u>. <u>12</u> . <u>2015</u> siegel

Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 20.10.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den ____ 1 6. 11. 15

offentlich bestellter Vermessungsingenieur

- 8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.10.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 05.10.2015 als Satzung beschlossen und die

Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stapelfeld, den <u>01.17</u>.2015 Siegerinde

Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dern Text

els Storman

(Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Stapelfeld, den 0/1./2.20/5 Sieger

Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am M.12 .2015 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.12.2015 in Kraft getreten.

Stapelfeld, den 14.12.2015 Siegel



Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2015 folgende Satzung über den Nr. 10, 4. Änderung für das Gebiet: "sudlich "Meiendorfer Amtsweg", nördlich "Alte Landstraße", östlich der MVA, westlich der Auffahrt der BAB 1", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.